

# wts klient newsletter

WTS Klient. Die Brücke.

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Wir hoffen von ganzem Herzen, dass Sie im Sommer Zeit fanden, um sich von den Schwierigkeiten der Quarantäneperiode, vom schnellen Tempo des ständigen Verfolgens und Auslegens der die Unternehmen betreffenden Maßnahmen, von den Herausforderungen durch Home Office sowie Besprechungen unter Online-Bedingungen bzw. gegebenenfalls vom Managen des Familienlebens und des Homeschoolings Ihrer Kinder zu erholen. Ich bin mir sicher, dass Sie wie auch wir ein wenig Entspannung brauchten.



Die Rechtsnormänderungen und damit verbundenen Aufgaben sind jedoch noch nicht vorbei. Es gab Änderungen bezüglich Erbschafts- und Schenkungssteuer und auch die von Mai auf September verschobene Frist für die Offenlegung der Abschlüsse von Unternehmen mit normalem Geschäftsjahr rückt immer näher. In unserem Newsletter können Sie wichtige Hinweise dazu lesen. Wenn Ihre Firma ein abweichendes Geschäftsjahr gewählt hat oder wählen möchte, kann unser Artikel auf Seite 3 nützlich sein. Die Expats beschäftigenden Firmen wurden auch durch die Heimkehr ihrer Angestellten wegen der Pandemie vor ernste Probleme in Fragen der Besteuerung und Sozialversicherung gestellt, die wir auf Seite 6 versuchen zu beantworten.

Zwar ist der Sommer zu Ende, doch leider können wir vorerst noch immer nicht zum normalen Büroleben zurückkehren, da sich das erhoffte Nachlassen der Pandemie verzögert. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass wir alles unternehmen werden, um den Bedürfnissen unserer Mandanten auf höchstem Niveau und so professionell wie möglich nachzukommen.

Das Leben und die Entwicklung sind nicht stehen geblieben. Ganz im Gegenteil: durch die sichere Arbeitsverrichtung und die Einhaltung der Vorschriften haben die Online-Lösungen eine noch größere Rolle als jemals zuvor bekommen. Das ist auch nicht anders bei der Steuerzahlung und in den Geschäftsprozessen. Wie wir es bereits mehrmals betont hatten, gibt es ohne Erneuerung und ständige technische Entwicklung keine Zukunft, kann man nicht an der Spitze stehen. Unser Anfang des Jahres gestarteter Geschäftszweig, WTS Klient Business Automation, kann in dieser Situation und in dieser Umwandlung eine besonders gute Unterstützung bieten.

Und schließlich haben wir als kleinen Schritt der ständigen Erneuerung auch das Titelblatt unseres Newsletters aufgefrischt. Wir hoffen, es gefällt Ihnen. Blättern Sie getrost und wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, wenn Sie in Verbindung mit einem Thema weitere Fragen haben sollten!

**Zoltán Lambert**  
Geschäftsführender Partner



## Inhaltsverzeichnis

- 2 **Tamás Gyányi:** Vermögensbewegung zwischen Geschwistern: seit 8. Juli gebührenfrei!
- 3 **Anita Toki:** Normales Geschäftsjahr oder abweichendes Geschäftsjahr?
- 6 **Réka Kiss:** Expats im Home Office
- 8 **Anita Marinov:** Termin für die Veröffentlichung des Abschlusses von 2019 in Ungarn rückt näher!



## Neues EU-Steuerpaket für eine faire Besteuerung

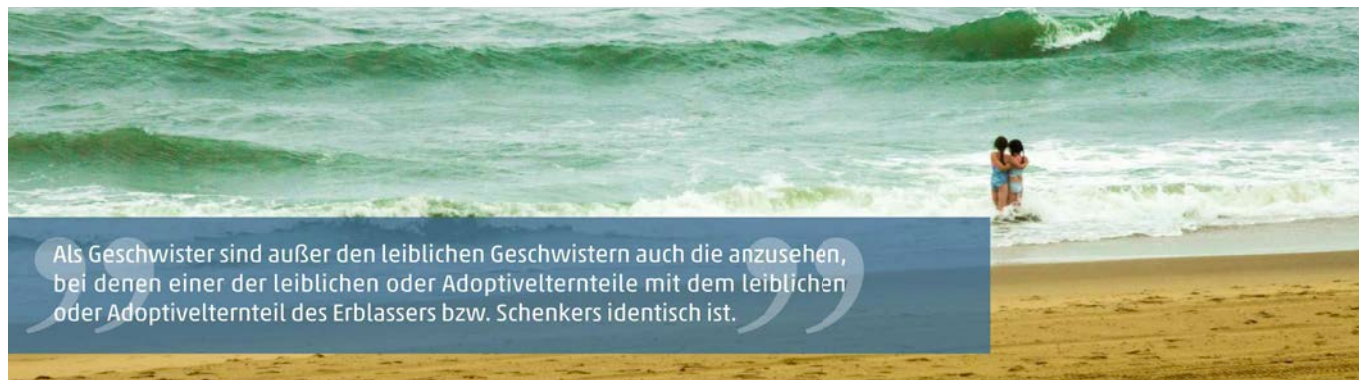
Die Europäische Kommission nahm am 15. Juli als weiteren Schritt im Kampf gegen Steuervermeidung und Steuermisbrauch ein umfassendes Steuerpaket an. Die zwei Schlüsselwörter im EU-Steuerpaket sind Fairness und Vereinfachung. Eines der wichtigsten Ziele des Pakets ist nämlich die Eindämmung des unlauteren Steuerwettbewerbs und die Erhöhung der Steuertransparenz, während ein anderes Ziel die Vereinfachung der steuerlichen Regelungen und Verfahren ist und damit eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Steuerzahler. [Klicken Sie hier](#) für mehr Details!

## Vermögensbewegung zwischen Geschwistern: seit 8. Juli gebührenfrei!

Ungarische Gesetzesänderung bezieht sich auf Erbschaften und Schenkungen

Autor: **Tamás Gyányi**

tamas.gyanyi@wtsklient.hu



Als Geschwister sind außer den leiblichen Geschwistern auch die anzusehen, bei denen einer der leiblichen oder Adoptivelternteile mit dem leiblichen oder Adoptivelternteil des Erblassers bzw. Schenkers identisch ist.

Am 8. Juli trat in Ungarn das **Gesetz Nr. LXVI von 2020** in Kraft, laut dem für eine Vermögensbewegung zwischen Geschwistern keine Gebühren mehr bezahlt werden müssen. Das Gesetz wurde vom Parlament am Sitzungstag vom 16. Juni 2020 angenommen und erschien am 23. Juni im Ungarischen Gesetzblatt Nr. 2020/150. Die neue Regelung bezieht sich auf Schenkungen zwischen Geschwistern ebenso wie auf Erbschaften zwischen Geschwistern.

### Was bedeutet eine Vermögensbewegung zwischen Geschwistern?

Mit der Einführung der Gebührenfreiheit der Vermögensbewegung zwischen Geschwistern wurde das Gesetz Nr. XCIII von 1990 über die Gebühren (Gebührengesetz) um folgende Regeln ergänzt:

- Frei von der Erbschaftsteuer sind von den Geschwistern des Erblassers erworbene **Erbeile**.
- Frei von der Schenkungsteuer sind von den Geschwistern des Schenkers erworbene **Geschenke**.

### Wie sah die frühere ungarische Regelung bei einer Vermögensbewegung innerhalb der Familie aus?

Der auch vor dem 8. Juli geltenden Regelung nach

- ist bei einer **Vermögensübertragung zwischen Verwandten in gerader Linie** (einschließlich der auf einer Adoption be-

ruhenden Verwandtschaftsbeziehung) der Vermögenserwerb eines Verwandten in gerader Linie (einschließlich der auf einer Adoption beruhenden Verwandtschaftsbeziehung) von der Gebühr zur entgeltlichen Vermögensübertragung befreit und

- ist ein Vermögenserwerb, wenn er aus einer **Vermögensübertragung zwischen Ehegatten** untereinander stammt, von der Gebühr zur entgeltlichen Vermögensübertragung befreit.

Darüber hinaus sind – unabhängig von der Wertgrenze – **die durch Verwandte in gerader Linie des Erblassers** (einschließlich der auf einer Adoption beruhenden Verwandtschaftsbeziehung) **sowie den überlebenden Ehegatten** erworbenen Erbeile und Geschenke **frei von der Erbschafts- und Schenkungsteuer**.

Zur Erweiterung der kostenlosen Vermögensbewegungen innerhalb der Familie weitete die Änderung die günstige Gebührevorschrift – unabhängig vom Wert des Nachlasses bzw. des Geschenks – auch auf Erbschaften und Schenkung an Geschwister aus.

Im Sinne der Änderung **müssen der staatlichen Steuerbehörde** zur Verringerung der administrativen Lasten der die Gebührenfreiheit geltend machenden Vermögenserwerber die von Geschwistern gebührenfrei erworbenen Geschenke **nicht gemeldet werden**.

Fortsetzung auf Seite 3

### Der neueste WTS Klient Newsflash über die Steueränderungen vom Sommer 2020 in Ungarn ist erschienen



Am 3. Juli 2020 nahm das ungarische Parlament den Gesetzentwurf über den Haushalt von 2021 an. Eines der wichtigsten Elemente des Gesetzes ist, dass in Ungarn nach dem Wegfall der Auffüllungspflicht bei der Körperschaftsteuer und dem Innovationsbeitrag auch bei der Gewerbesteuer auf die Auffüllungspflicht für die Steuervorauszahlung verzichtet wird. Bedeutend ändern sich auch die Vorschriften hinsichtlich der Sozialversicherung, die EKAER-Regelungen und die Regeln der Pauschalsteuer für gering besteuerte Unternehmen („KATA“). Der neueste WTS Klient Newsflash fasst in erster Linie die wichtigsten Informationen zu den lokalen Steuern, der Sozialversicherung und zu den „KATA-Steuerpflichtigen“ zusammen. Klicken Sie [hier](#) und laden Sie es in PDF-Format herunter!

## Wer gehört zu den Geschwistern?

Mit der die Gebührenfreiheit der Vermögensbewegung zwischen Geschwistern einführenden Gesetzesänderung bekam das ungarische Gebührengesetz auch eine genaue Definition des Geschwister-Begriffs. Demnach gelten als Geschwister **„die Personen, bei denen wenigstens der eine Elternteil (Adoptivelternteil) mit einem Elternteil (Adoptivelternteil) des Erblassers bzw. Schenkers identisch ist.“** Als Geschwister sind also außer den „leiblichen“ Geschwistern auch die anzusehen, bei denen einer der leiblichen oder Adoptivelternteile mit dem leiblichen oder Adoptivelternteil des Erblassers bzw. Schenkers identisch ist (d. h. auch Halbgeschwister und Adoptivgeschwister).

Die neuen Regeln der Vermögensbewegung zwischen Geschwistern **sind auch bei den** am 8. Juli **noch laufenden**, von der Steuer-

behörde noch nicht endgültig entschiedenen **Gebührensachen anzuwenden.**

### Steuerberatung

Bei der Anwendung der vorteilhaft geänderten Gebührevorschriften können zahlreiche Fragen auftreten, unter anderen die Frage, welche Auswirkungen die obige Änderung bei den in Ungarn lebenden und arbeitenden Expats haben kann. Bei Fragen geben unsere [Steuerberater](#) gern Auskunft.

## → Unser Experte



### Tamás Gyányi

Partner  
Telefon: +36 1 887 3736  
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

### Ausbildung

- » Steuerberater
- » zertifizierter internationaler Steuerexperte
- » zertifizierter Steuerexperte für internationale indirekte

### Kernkompetenzen

- » Steuerplanung und Prüfung von komplexen Steuerfragen
- » Due-Diligence-Prüfung bei Firmenakquisitionen
- » Prüfung von konzerninternen Transaktionen (Verrechnungspreis, Umsatzsteuer/Supply Chain)
- » Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

### Neueste Publikationen

- » [Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferung](#)
- » [Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland](#)
- » [Die steuerlichen Folgen des Brexit](#)

### Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch



## Normales Geschäftsjahr oder abweichendes Geschäftsjahr?

Bedingungen für die Bestimmung oder Änderung des Geschäftsjahres in Ungarn

Autorin: **Anita Toki**  
anita.toki@wtsklient.hu

Der zyklische Ablauf des Geschäftsgangs kann es bei einzelnen Unternehmen in Ungarn notwendig machen, dass das Unternehmen den seine Tätigkeit und seinen Betrieb präsentierenden [Jahresabschluss](#) für ein vom normalen Geschäftsjahr abweichendes Geschäftsjahr erstellt. Die Bestimmung bzw. spätere Änderung des Geschäftsjahres kann zahlreiche Fragen aufwerfen. Welches Geschäftsjahr sollte ein Unternehmen wählen? Für welche Unternehmen kann ein abweichendes Geschäftsjahr und unter welchen Bedingungen gewählt werden? Wie kann diese Entscheidung später geändert werden? In unserem Artikel geben wir eine Antwort auf diese und ähnliche Fragen.

### Was bedeutet Geschäftsjahr und abweichendes Geschäftsjahr?

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum, über den ein Unternehmen [seinen Abschluss zusammenstellen muss](#). **Die Dauer des Geschäftsjahres stimmt in Ungarn in der Regel mit dem Kalenderjahr überein** (1. Januar – 31. Dezember). Ein abweichendes Geschäftsjahr bedeutet, dass das Geschäftsjahr des Unternehmens vom Kalenderjahr abweicht. Auf der internationalen Bühne kommen die Bilanzstichtage 31. März und 30. September am häufigsten vor. Ein ohne Rechtsvorgänger gegründetes Unternehmen kann bereits bei der Gründung entscheiden, dass es ein abweichendes



Geschäftsjahr anwendet, während ein etabliertes Unternehmen mit einer Änderung des Bilanzstichtages des bestehenden Geschäftsjahres auf ein abweichendes Geschäftsjahr übergehen kann.

Ein Geschäftsjahr bzw. ein abweichendes Geschäftsjahr **umfasst 12 Kalendermonate**, wovon in Ungarn in folgenden Fällen **abgewichen** werden kann:

- bei einem **ohne Rechtsvorgänger gegründeten Unternehmen** in Bezug auf den Zeitraum vom Zeitpunkt der Gründung (vom Tag der Gegenzeichnung des Gründungsdokuments bzw. dessen Abfassung in einer öffentlichen Urkunde) bis zum Tag der Konstituierung des Unternehmens (seiner Eintragung ins Handelsregister) bzw. der rechtskräftigen Ablehnung der Anmeldung auf [Eintragung der Firma](#) oder der Einstellung des Verfahrens auf Eintragung der Firma – als Bilanzstichtag –, unabhängig von dessen Dauer (Zeitraum als Vorgesellschaft);
- **im Jahr nach dem Zeitraum als Vorgesellschaft**;
- beim **Übergang** von einem Kalenderjahr als Geschäftsjahr auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr bzw. von einem früheren (abweichenden) Geschäftsjahr auf ein neues (abweichendes) Geschäftsjahr;
- bei einem **durch Umwandlung, Verschmelzung bzw. Spaltung entstehenden neuen Unternehmen** in Bezug auf den Zeitraum vom Tag nach dem Tag der [Umwandlung, Verschmelzung](#) bzw. Spaltung bis zu dem vom Unternehmen als Ende des Geschäftsjahres angegebenen Tag – als Bilanzstichtag;
- **beim Übergang** der im Abschluss festgehaltenen Daten [von Forint in eine Fremdwährung](#) oder von einer Fremdwährung in Forint bzw. von einer Fremdwährung **in eine andere Fremdwährung**;
- im Falle der **Insolvenz, der Liquidation** bzw. eines **Zwangslöschungsverfahrens** des Unternehmens in Bezug auf den Zeitraum vom Tag nach dem Bilanzstichtag des vorherigen Geschäftsjahres bis zum Tag vor dem Anfangszeitpunkt der Insolvenz, der [Liquidation](#) bzw. des Zwangslöschungsverfahrens – als Bilanzstichtag;
- im Zeitraum der Insolvenz bzw. des Zwangslöschungsverfahrens (dieser wird, unabhängig von seiner Dauer, als ein Geschäftsjahr angesehen);
- im Zeitraum der Liquidation (das ist im Allgemeinen ein Geschäftsjahr). Wird die Liquidation nicht innerhalb von 12 Kalendermonaten abgeschlossen, beträgt während der Dauer der Liquidation der Zeitraum des (der) Geschäfts-

jahre(s) 12 Monate, während das letzte Geschäftsjahr auch kürzer als 12 Kalendermonate sein kann.

### Wer kann in Ungarn ein abweichendes Geschäftsjahr wählen?

Ein abweichendes Geschäftsjahr kann fast jedes Unternehmen wählen, dessen Tätigkeitsmerkmale (insbesondere die Zyklen des Geschäftsablaufs bzw. bei einem in die [Konsolidierung](#) einbezogenen Unternehmen der Informationsbedarf des Mutterunternehmens) dies begründen. Zugleich **dürfen** die Unternehmen **kein abweichendes Geschäftsjahr wählen**, die als **Kreditinstitut, Finanzunternehmen** oder **Versicherungsunternehmen** angesehen werden, wie auch die auf dem Territorium von Ungarn mit Genehmigung tätigen **ausländischen Hochschulinrichtungen** und die **einen vereinfachten Jahresabschluss für Kleinstbetriebe erstellenden Unternehmen** nicht.

### Wann besteht in Ungarn die Möglichkeit zum Übergang auf ein abweichendes Geschäftsjahr?

Eine Änderung des Bilanzstichtages des Geschäftsjahres ist

- nach drei, mit einem Abschluss abgeschlossenen Geschäftsjahren oder
- bei der Einbeziehung in die Konsolidierung oder
- im Falle einer bei der Person des Mutterunternehmens eingetretenen Änderung,

unter dementsprechender Änderung des Gründungsdokuments möglich.

**Bei einer Änderung des Bilanzstichtages des Geschäftsjahres** – d. h. wenn das Unternehmen auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr übergeht oder den Bilanzstichtag seines bereits abweichenden Geschäftsjahres ändert – wird der Abschluss für das Jahr des Übergangs nicht über 12 Kalendermonate erstellt, so dass dessen Vergleichbarkeit sowohl mit den Daten des vorherigen Zeitraums als auch des danach folgenden Zeitraums Schwierigkeiten bereiten kann. Im Anhang des zum veränderten Bilanzstichtag erstellten Jahresabschlusses **sind** neben den Daten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des gegebenen Zeitraums auch eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung **vorzustellen**, die mit diesen **vergleichbare Basisdaten (aus dem Geschäftsjahr davor)** enthalten.

## Bei einer Änderung des Bilanzstichtages des Geschäftsjahres notwendige Meldungen

Nach dem Beschluss mit der Entscheidung des Eigentümers und mit einer entsprechenden Änderung des Gründungsdokuments ist die Anmeldung auf Eintragung der Änderung **beim Handelsregistergericht** einzureichen. Nach der Eintragung muss das Unternehmen den Bilanzstichtag für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr auch **bei der staatlichen Steuerbehörde und bei der Steuerbehörde der Kommunalverwaltung** anmelden.

## Vor- und Nachteile des abweichenden Geschäftsjahres

Da die Mutterunternehmen nicht nur wegen der Konsolidierung verschiedenartige Informationen benötigen, kann es auch für die Unternehmen sinnvoll sein, den **Übergang auf den Bilanzstichtag des Mutterunternehmens** zu erwägen, die eigentlich nicht in die Konsolidierung einbezogen worden sind. Damit kann das Unternehmen Zeit und Arbeitskräfte sparen.

Ebenfalls für ein abweichendes Geschäftsjahr spricht, dass sich die Jahresfristen nach dem Bilanzstichtag richten (beispielsweise ist die Abgabefrist für die Jahressteuererklärung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer oder für die Veröffentlichung des Abschlusses der letzte Tag des 5. Monats nach dem Bilanzstichtag). Das kann für die Unternehmen eine Erleichterung darstellen, da sie so nicht „in der Stoßzeit“ der Abgabe für die Unternehmen mit normalem Geschäftsjahr ihre Wirtschaftsprüfung oder [ihren Jahresabschluss](#) abwickeln müssen.

Dieser Vorteil ist hinsichtlich der zeitlichen Planung vielleicht auch ein kleiner Nachteil, da so beispielsweise ein Bilanzstichtag vom 31. März eine Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bzw. die Veröffentlichung des Abschlusses zum 31. August bedeutet, was wegen der Urlaubsvergabe im Sommer Verzögerungen verursachen kann.

Alles in allem ist es für das Unternehmen sinnvoll, sein Geschäftsjahr so zu bestimmen, dass es **sich dem Geschäftsgang des Unternehmens anpasst und am ehesten den Informationsbedarf des Mutterunternehmens befriedigen kann**. Aufgrund des oben Dargelegten hat das Unternehmen die Möglichkeit, den Bilanzstichtag seines Geschäftsjahres so auszugestalten, dass es in seinem Abschluss zum Jahresende ein zuverlässiges und reales Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens geben kann (und so beispielsweise auch über die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten zum Jahresende oder die Vorratsbestände).

## Rechnungslegungsberatung

In Verbindung mit der Auswahl des für das Unternehmen optimalsten Geschäftsjahres, mit dem Übergang vom normalen Geschäftsjahr auf ein abweichendes Geschäftsjahr oder mit der Änderung des Bilanzstichtages für ein abweichendes Geschäftsjahr stehen Ihnen **die erfahrenen Experten von WTS Klient Ungarn in Fragen der Rechnungslegung** gern mit Rat und Tat zur Seite. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

## → Unsere Expertin



### Anita Toki

Manager  
Telefon: +36 1 887 3725  
anita.toki@wtsklient.hu

### Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Bilanzbuchhalterin
- » IFRS Bilanzbuchhalterin
- » Steuerberaterin

### Kernkompetenzen

- » Buchhaltung
- » IFRS
- » Rechnungslegungsberatung

### Sprachen

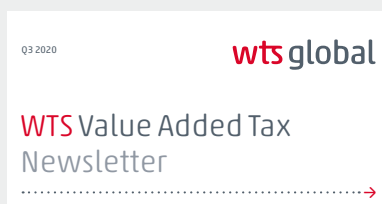
Ungarisch, Englisch

### Neueste Publikationen

- » [Rechnungslegungsrichtlinien oder Leitlinien für die Rechnungslegung der Unternehmen](#)
- » [Fehler in beträchtlicher Höhe oder nicht beträchtlicher Höhe?](#)
- » [Veröffentlichung des Abschlusses bzw. Sanktionen für das Fehlen des e-Abschlusses](#)



## Die neueste Ausgabe des WTS Global VAT Newsletters ist erschienen



Der WTS Global VAT Newsletter Q3/2020 informiert über die aktuellen oder erwarteten Änderungen bezüglich der Umsatzsteuer und der GST-Compliance-Pflichten in acht Ländern: Griechenland, Irland, Aserbaidschan, Chile, China, Indien, Malaysia und Nigeria.

Der WTS Global VAT Newsletter Q3/2020 steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: [WTS Global VAT Newsletter Q3/2020](#)

## Expats im Home Office

### Besteuerungs- und Sozialversicherungsfragen der Entsendung während der Coronavirus-Pandemie

Autorin: **Réka Kiss**

reka.kiss@wtsklient.hu



Wegen der durch die Coronavirus-Pandemie in 2020 verursachten Beschränkungen sind viele im Ausland arbeitenden ungarischen bzw. in Ungarn tätigen ausländischen Privatpersonen nach Hause zurückgekehrt. **Solange die durch die Pandemie verursachte Gefahrensituation andauerte, versahen diese Expats ihre Tätigkeit im Home Office**, da sie wegen der durch die Mitgliedstaaten eingeführten Quarantänemaßnahmen keine Möglichkeit hatten, in den Mitgliedstaat laut Arbeitsverrichtung zurückzukehren.

Wenn die Arbeitnehmer in einem anderen Land tätig sind, als wo sich der Sitz des Arbeitgebers befindet, wirft das mehrere Fragen der Besteuerung auf. Zur Behandlung der besonderen Situation **gab** sowohl die **OECD** als auch die **Europäische Kommission eine Leitlinie heraus**. In unserem Artikel untersuchen wir die wichtigsten Fragen, die sich in Verbindung mit der Arbeit von Expats im Home Office stellen.

#### Einkommensteuer: allgemeine Regeln

Es kommt häufig vor, dass eine Gesellschaft ihre Arbeitnehmer für einen längeren oder kürzeren Zeitraum zum Arbeiten ins Ausland schickt. Wenn es sich um eine langfristige Entsendung handelt, gibt der Arbeitnehmer oft seinen ständigen Wohnsitz im Entsendeland auf bzw. nimmt auch seine Familie mit ins Entsendeland. Dadurch verlegt er seine steuerliche Ansässigkeit in das Empfängerland.

Laut OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung **ist die Person im Inland ansässig, deren Wohnsitz sich im Inland befindet**. Wenn eine Privatperson in mehreren Ländern aufgrund der internen Rechtsnormen der gegebenen Länder als im Inland ansässig angesehen wird, sind bei der Bestimmung ihrer Ansässigkeit die folgenden **Merkmale** maßgebend:

- ständiger Wohnsitz,
- wenn sie in beiden Staaten einen ständigen Wohnsitz hat, dann der Mittelpunkt der Lebensinteressen,
- wenn nicht bestimmt werden kann, wo sich der Mittelpunkt

der Lebensinteressen befindet, dann der gewöhnliche Aufenthaltsort.

Wenn die Privatperson in beiden Staaten oder in keinem der Staaten einen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, dann ist die Staatsangehörigkeit entscheidend.

#### Einkommensteuer von Expats in der Virus-Lage

Die **Besteuerung von Einkünften** aus unselbständiger Tätigkeit **würde sich aufgrund der obigen Regeln** für die Dauer der Arbeit von Expats im Home Office **bedeutend verändern**. Die OECD gab jedoch angesichts der Virus-Lage am 3. April 2020 eine Leitlinie heraus. **Der Leitlinie zufolge ist es unwahrscheinlich, dass man aufgrund der oben aufgeführten Merkmale die Ansässigkeit** in der durch den Virus entstandenen besonderen Lage **aufgrund des ständigen Wohnsitzes bestimmen könnte**, vorausgesetzt, dass die Privatperson im Empfängerland über einen ständigen Wohnsitz verfügt. Wenn sie sowohl im Empfängerland als auch im Entsendeland über einen ständigen Wohnsitz verfügen würde, müsste die Ansässigkeit des Arbeitnehmers aufgrund des Mittelpunkts der Lebensinteressen bestimmt werden. Wenn der **Mittelpunkt der Lebensinteressen** keine eindeutige Lösung zur Folge hätte, weil der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers aufgrund seiner persönlichen und sozialen Kontakte im einen Land und durch seine wirtschaftlichen (Arbeits-) Beziehungen im anderen Land liegt, müsste die Ansässigkeit des Arbeitnehmers aufgrund des **gewöhnlichen Aufenthaltsortes** bestimmt werden.

Der OECD-Leitlinie vom April zufolge „ist es trotz des komplexen Charakters der Vorschriften und der Vielfalt der verschiedenen Situationen der Privatpersonen **unwahrscheinlich, dass sich die Ansässigkeit der betroffenen Personen infolge des COVID-19-Virus ändern würde**“. Bei der Bestimmung der Ansässigkeit für den durch das Coronavirus verursachten Übergangszeitraum müssten die Behörden also die normalen Lebensbedingungen der Arbeitnehmer berücksichtigen. So würde sich ihre Ansässigkeit in dem Zeitraum nicht ändern, den die Expats im Home Office, d. h. nicht im Land der Arbeitsverrichtung verbringen.

## Sozialversicherung

In grenznahen Städten und Gemeinden **pendeln** die Arbeitnehmer oft und arbeiten im Nachbarland.

Wenn die ungarische Arbeitszeit eines im Ausland arbeitenden (ungarischen) Arbeitnehmers vor der Pandemie keine 25 % erreichte, entstand für ihn eine Sozialversicherungspflicht im Mitgliedstaat laut dem Ort der Arbeitsverrichtung, dort wurde er als versichert angesehen. Infolge der durch die Coronavirus-Pandemie verursachten Quarantänemaßnahmen hatte jedoch der Anstieg der Arbeitszeit am zwangsweisen Aufenthaltsort in Ungarn in vielen Fällen ein Überschreiten der **25%igen Grenze** zur Folge.

Die von der Europäischen Kommission am 30. März 2020 herausgegebene Leitlinie formulierte für solche Fälle eine Empfehlung. Der Empfehlung zufolge **müssen** die Mitgliedstaaten in den Situationen, die zu einer Änderung des Mitgliedstaates laut dem Ort der Versicherung des Arbeitnehmers führen können, **die in der Koordinierungsverordnung festgelegten Ausnahme anwenden**, damit die Sozialversicherungsberechtigung des betroffenen Arbeitnehmers unverändert bleibt. Zur Anwendung einer solchen Ausnahme **muss der Arbeitgeber** in dem Mitgliedstaat **einen Antrag einreichen**, unter dessen Sozialversicherungssystem er fallen möchte.

### Wird durch die Arbeitsverrichtung der Expats im Home Office eine Betriebsstätte begründet?

Die dritte wichtige Frage ist die, ob für den Arbeitgeber wegen der Arbeitsverrichtung der Pendler oder Expats im Home Office **eine Betriebsstätte und dadurch eine Steuerzahlungspflicht** in einem anderen Staat **entsteht**.

Aufgrund des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bedeutet der Ausdruck Betriebsstätte eine solche ständige Betriebsstätte, über die das Unternehmen seine Tätigkeit zum Teil oder ganz entfaltet. In dem Fall, dass die Arbeit-

nehmer einer Gesellschaft für längere Zeit in einem anderen Land arbeiten, tritt aufgrund des obigen Artikels die Möglichkeit auf, dass für die Gesellschaft im anderen Land eine Betriebsstätte und dadurch eine Steuerzahlungspflicht entsteht.

Aufgrund der OECD-Leitlinie vom April **muss die Betriebsstätte über einen bestimmten Grad von Dauerhaftigkeit verfügen** und einem Unternehmen zur Verfügung stehen, um den Platz als eine ständige Betriebsstätte ansehen zu können, über die das Unternehmen zum Teil oder ganz seine Geschäftstätigkeit betreibt.

Damit das Zuhause des Arbeitnehmers als Betriebsstätte angesehen wird, müsste dort also fortlaufend eine Geschäftstätigkeit betrieben und von der Gesellschaft gefordert werden, dass die Ausübung der Geschäftstätigkeit von dort erfolgt.

Während der Coronavirus-Pandemie **wurde** die Arbeitsverrichtung der Pendler und Expats im Home Office zumeist durch die Einhaltung von Richtlinien der Regierungen bzw. **durch höhere Gewalt begründet und nicht durch eine vom Arbeitgeber gestellte Anforderung**. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Charakters des Coronavirus **lässt also** – wenn das später nicht zum Normalfall wird – die Arbeitsverrichtung der Expats im Home Office hinsichtlich des Arbeitgebers **keine Betriebsstätte entstehen**, und zwar deshalb, weil **das Home Office nicht als ständiges Büro funktioniert**.

## Expat Steuerberatung

In Verbindung mit der [Expat Steuerberatung](#) verfügt WTS Klient Ungarn über ein bedeutendes Fachwissen. Wenn Sie eine Frage zum diesem Thema haben, können Sie sich auf eine vollständige Analyse und Expertenantwort unserer Kollegen verlassen. Suchen Sie uns vertrauensvoll auf!

## → Unsere Expertin



### Réka Kiss

Direktorin – Steuerberatung  
Telefon: +36 1 887 3739  
reka.kiss@wtsklient.hu

### Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » zertifizierte Wirtschaftsprüferin
- » Steuerberaterin

### Kernkompetenzen

- » Steuerberatung und -planung in allen Steuerarten
- » Due-Diligence-Prüfungen
- » steuerbehördliche Prüfungen
- » Zusammenstellung und Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen
- » internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern

### Neueste Publikationen

- » [Sonderrückerstattung von Steuern in Ungarn](#)
- » [Verlustvorträge](#)
- » [Ab 2019: Arbeitgeberdarlehen zu Wohnzwecken oder was kommt nach dem Arbeitgeberzuschuss zu Wohnzwecken?](#)

### Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

## Termin für die Veröffentlichung des Abschlusses von 2019 in Ungarn rückt näher!

### Änderungen zum Eigenkapital

Autorin: **Anita Marinov**

anita.marinov@wtsklient.hu



Im Rahmen des Aktionsplans zum Schutz der Wirtschaft verfügte die ungarische Regierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zahlreiche Steuererleichterungen. In der Regierungsverordnung Nr. 140/2020 (IV. 21.) Korm. und Gesetz LVIII. von 2020 über Übergangsregeln im Zusammenhang mit der Pandemie bekamen die Unternehmen in Verbindung mit der Erfüllung der Steuerpflichten und der Berichtspflichten einen Aufschub.

#### Termin des Abschlusses von 2019 wegen der Coronavirus-Pandemie aufgeschoben

In diesem Jahr wurde in Ungarn der Zeitraum bis 30. September verlängert, der den Unternehmen (außer den im öffentlichen Interesse stehenden Wirtschaftsführern) zur Erstellung, Offenlegung, Hinterlegung und Veröffentlichung des Abschlusses von 2019 laut Rechnungslegungsgesetz zur Verfügung.

**Die Steuerzahler, deren Termin für die Erfüllung ihrer Steuerpflichten** (für die Steuerarten Körperschaftsteuer, Steuer für Kleinunternehmen, Einkommensteuer der Energieversorger, Gewerbesteuer sowie Innovationsabgabe) **der 31. Mai 2020 war, können der Pflicht in diesem Jahr ausnahmsweise bis zum 30. September nachkommen.** Wird aber die neue Frist versäumt, muss mit eventuellen Sanktionen gerechnet werden.

**Die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie** haben die Tätigkeit zahlreicher Unternehmen in Ungarn ungünstig berührt. Diese Auswirkungen sind bereits bei den Daten des Abschlusses von 2019 vorzustellen. Die Firmen, bei denen die Veröffentlichung des Abschlusses von 2019 noch nicht erfolgt ist, müssen darauf beim Jahresabschluss auf jeden Fall achten. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Monate können die Unternehmen

diese Auswirkungen vielleicht sogar in Zahlen ausdrücken, und auch die Bildung von Abgrenzungen, Rückstellungen oder Wertverlusten kann erforderlich sein.

#### Änderungen hinsichtlich der Entwicklungsrücklage und des Eigenkapitals

Auch die **Änderungen hinsichtlich der Entwicklungsrücklage** können bereits den Inhalt des Abschlusses von 2019 und der Körperschaftsteuererklärung betreffen. Vor kurzem wurde in Ungarn nämlich der [Gesetzentwurf](#) angenommen, der es ermöglicht, dass **die Steuerzahler bis zu 100 % des Gewinns vor Steuern bei der Bildung von Entwicklungsrücklagen in Anspruch nehmen sollen.** Diese Wahl kann auch schon bei dem in 2019 beginnenden Steuerjahr angewendet werden, entweder durch Eigenrevision der bereits eingereichten Körperschaftsteuererklärung oder durch eine interne Buchführungskontrolle des erstellten Abschlusses von 2019. Die Obergrenze der Entwicklungsrücklage (10 Milliarden HUF – ca. 29 Millionen EUR) wie auch die Verwendungsvorschriften bleiben weiterhin unverändert. Bei einer Bildung darf die Buchung der gebundenen Rücklage nicht vergessen werden, die aus der Gewinnrücklage übertragen werden muss und so für die Unternehmer eine Beschränkung bei der Dividendenausschüttung bedeutet.

Bei betrieblichen Verlusten ist es zweckmäßig, bereits innerhalb des Jahres die Entwicklung des [Eigenkapitals](#) zu verfolgen. Von einem [Kapitalverlust](#) erfahren die Eigentümer in vielen Fällen erst bei der Annahme des Abschlusses. Die Erfüllung der Vorschriften zum Eigenkapital ist jedoch nicht nur wegen der Rechtsnormen notwendig. Die Kapitalstärke ist auch für Geschäftspartner und Gläubiger wichtig. Es muss darauf geachtet werden, dass der Wert des kritischen Eigenkapitals bei jeder Gesellschaftsform, also auch bei einer Kft. oder Rt. unterschiedlich ist.



## Änderungen bezüglich Nachschüssen

Die Summe der zur Deckung von Verlusten erhaltenen Nachschüsse ist bei der Wirtschaftsgesellschaft als gebundene Rücklage auszuweisen. Man sollte jedoch die Eigentümer darauf hinweisen, dass **die Nachschüsse** – wenn der Gesellschaftsvertrag des gegebenen Unternehmens eine Möglichkeit dazu gibt – aufgrund der Vorschriften des neuen ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr nur als Geldeinlage erfolgen kann, sondern **auch als Gesellschafterdarlehen**. Als Sacheinlage können sogar Forderungen bereitgestellt werden, wenn diese vom Schuldner anerkannt worden sind oder auf einem rechtskräftigen Gerichtsbeschluss beruhen. Die Nachschüsse können also auch durch Sachleistungen erfüllt werden, die den gegenüber Sacheinlagen gestellten Anforderungen entsprechen.

Im obigen Fall sind die als Erfüllung übergebenen Vermögenswerte – gleichzeitig mit der Bewegung der Vermögenswerte – nach den Vorschriften für den Verkauf beim Eigentümer der Wirtschaftsgesellschaft (Gesellschafter) zu verrechnen, unter der Maßgabe, dass die Gewinnrücklage um die so entstandene Forderung gesenkt werden muss.

Der Eigentümer der Wirtschaftsgesellschaft (Gesellschafter) **hat die Möglichkeit, auf seine Forderungen aus den Nachschüssen zu verzichten**. Eine **am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Änderung des Rechnungslegungsgesetzes** regelt dessen buchhalterische Abrechnung und erklärt, dass in diesem Fall zum Zeitpunkt des Verzichts bei der kontrollierten Wirtschaftsorganisation die Summe der Nachschüsse als Erhöhung der Gewinnrücklage gegenüber den gebundenen Rücklagen zu verrechnen ist. Diese Änderung **ist erstmals verbindlich beim Abschluss über das Geschäftsjahr von 2020 anzuwenden, kann aber auch bereits in den Zahlen des Abschlusses von 2019 berücksichtigt werden**. Wenn die Eigentümer von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, muss das Geschäft natürlich im Voraus auch von den steuerlichen Aspekten geprüft werden.

## Änderung hinsichtlich einer anderen Art der Regulierung des Eigenkapitals

**Die neue Regelung zur Änderung der Eintragung einer Kapitalerhöhung wurde in Ungarn Ende 2019 verkündet und trat am darauf folgenden Tag bereits in Kraft**. Früher musste die Kapitalerhöhung zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister in den Büchern festgehalten werden, jetzt wiederum **haben die Unternehmen bereits die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Änderung zu wählen**. Und wenn der Zeitpunkt der Änderung vom Zeitpunkt der Eintragung abweicht, sichert das Rechnungslegungsgesetz eine Möglichkeit, dass die Wirtschaftsführer die Änderung des gezeichneten Kapitals wegen einer Erhöhung des Grundkapitals, Stammkapitals, des Gründungsvermögens bzw. der sonstigen Gesellschaftsanteile zum Zeitpunkt der Änderung in den Büchern festhalten.

Diese Änderungen sind für die Unternehmen günstig und bieten den Eigentümern einen größeren Spielraum zur Behandlung der das Eigenkapital betreffenden Probleme. **Was sich wiederum nicht geändert hat**, ist, dass sowohl zu den Nachschüssen als auch zum Kapitalanstieg **ein Beschluss der Eigentümer (Gesellschafter)** bzw. bei einer Kapitalerhöhung auch eine Eintragung ins Handelsregister **erforderlich ist**. Wenn der Gesellschaftsvertrag keine Nachschüsse ermöglicht, kann auch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags notwendig werden, was ebenfalls an eine Eintragung ins Handelsregister geknüpft ist.

### Steuer-, Rechts und Rechnungslegungsberatung aus einer Hand

Vor der Entscheidung des Eigentümers ist es auf jeden Fall zweckmäßig, sich mit Juristen, Steuerberatern und Buchhaltern abzustimmen, damit alles ordnungsgemäß und auf die für die Unternehmen am besten geeignete Weise erfolgt. Die Experten von WTS Klient Ungarn stehen Ihnen gern zur Verfügung!

## → Unsere Expertin



### Anita Marinov

Manager  
Telefon: +36 1 881 0663  
anita.marinov@wtsklient.hu

### Kernkompetenzen

- » Buchhaltung
- » IFRS
- » Rechnungslegungsberatung

### Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Bilanzbuchhalterin
- » IFRS Bilanzbuchhalterin
- » Steuerberaterin

### Sprachen

Ungarisch, Deutsch

### Neueste Publikationen

- » [Rückkauf von eigenen Aktien oder Anteilen](#)
- » [Reschäftigungsformen abweichend vom Arbeitsvertrag](#)
- » [Was bedeutet die elektronische Kontaktpflege aus Sicht der Gewerbesteuererklärung?](#)

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial & Accounting Advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

#### WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn  
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799  
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

#### WTS Klient GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.  
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

#### WTS Klient Steuerberatungs- GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.  
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231